

**Antrag****der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP****Einsetzung des 1. Untersuchungsausschusses der 20. Wahlperiode**

Der Bundestag wolle beschließen:

A. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Nach beinahe 20 Jahren endete mit dem Abschluss der militärischen Evakuierungsoperation aus Kabul am 27. August 2021 die deutsche Friedensmission in Afghanistan. Die militärische Evakuierungsoperation erfolgte unter dramatischen Umständen nach nur sehr kurzer Zeit der Vorbereitung aufgrund des raschen Zusammenbruchs der afghanischen Regierung und Sicherheitskräfte und dem daraus resultierenden schnellen Vormarsch der Taliban bis hin zur Einnahme von Kabul. Trotz des großen Einsatzes der deutschen Kräfte vor Ort – des Auswärtigen Amtes, des Bundesnachrichtendienstes, der Bundespolizei und der Bundeswehr, der politischen Stiftungen sowie von zahlreichen Entwicklungsorganisationen – konnten viele afghanische Ortskräfte deutscher Stellen, ohne die das Engagement in Afghanistan nicht möglich gewesen wäre, nicht rechtzeitig aus Afghanistan herausgebracht werden.

Die Situation in Kabul und in Afghanistan um den Abzug der Bundeswehr, weiterer NATO-Kräfte sowie diplomatischer Vertretungen im Zuge der zügigen Machtübernahme der Taliban bedarf der Aufklärung darüber, wie es zu den Lageeinschätzungen und Entscheidungen von Vertretern von Bundesbehörden rund um den Abzug der Bundeswehr und die Evakuierung des Personals der deutschen Botschaft, deutscher Staatsbürgerinnen und Staatsbürger sowie den Schutz und die Aufnahme von Ortskräften, die die Arbeit der Bundesrepublik Deutschland und deutscher Organisationen und Institutionen unterstützt haben, gekommen ist. Diese Lageeinschätzungen und die getroffenen Entscheidungen in Folge des Abkommens zwischen der US-Regierung unter Ex-Präsident Donald Trump und Vertretern der Taliban in Doha (29.02.2020) und rund um den Abzug aus Afghanistan betrafen zudem Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der deutschen Botschaft, der politischen Stiftungen, der Durchführungsorganisationen der Entwicklungszusammenarbeit und Nichtregierungsorganisationen, der Missionen der EU und VN, Journalistinnen und Journalisten, Frauenrechtlerinnen und Frauenrechtler, Kulturschaffende, LGBTIQ sowie afghanische Politikerinnen und Politiker und andere Ortskräfte und Personen, die für Menschenrechte, eine Demokratisierung des Landes und eine offene Gesellschaft eintraten (im Folgenden: „andere betroffene Personenkreise“). Im Zuge der dramatischen Entwicklungen hat die Bundesregierung diesen Personen(kreisen) auch perspektivisch eine Unterstützung und Aufnahme zugesagt.

Der Deutsche Bundestag ist entschlossen, im Rahmen eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses seinen Beitrag zu einer gründlichen Aufklärung der Umstände, der Genese und des Ablaufs der militärischen Evakuierungsoperation und des Umgangs mit den afghanischen Ortskräften deutscher Stellen zu leisten und sich daraus ergebende Schlussfolgerungen für die Zukunft aufzuzeigen.

## B. Der Deutsche Bundestag beschließt:

### I. Einsetzung eines Untersuchungsausschusses

Es wird ein Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 44 des Grundgesetzes eingesetzt.

Dem Untersuchungsausschuss sollen 12 ordentliche Mitglieder (SPD-Fraktion: 3 Mitglieder, CDU/CSU-Fraktion: 3 Mitglieder, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: 2 Mitglieder, FDP-Fraktion: 2 Mitglieder, AfD-Fraktion: ein Mitglied, Fraktion DIE LINKE: ein Mitglied) und eine entsprechende Anzahl von stellvertretenden Mitgliedern angehören.

### II. Untersuchungsauftrag

Der Untersuchungsausschuss soll sich ein Gesamtbild verschaffen zu den Erkenntnissen, dem Entscheidungsverhalten und dem Handeln der Bundesregierung, insbesondere im Bundeskanzleramt, im Bundesministerium der Verteidigung, im Auswärtigen Amt, im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, im Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowie in involvierten Geschäftsbereichsbehörden und bundeseigenen Gesellschaften/Unternehmen im Zusammenhang mit dem Abzug der Bundeswehr und weiterer NATO-Kräfte und Diplomaten sowie der Evakuierung von Menschen im Zusammenhang mit der Machtübernahme der Taliban in Afghanistan im Zuge des Doha-Abkommens. Des Weiteren soll untersucht werden, ob und inwieweit dabei Verbindungen und Kommunikation zwischen deutschen und ausländischen Akteuren bestanden.

Ebenso soll Untersuchungsgegenstand sein, ob und inwieweit sich die Bundesregierung und/oder ihre Geschäftsbereichsbehörden sowie bundeseigenen Gesellschaften/Unternehmen für die Belange, den Schutz oder die Aufnahme der Ortskräfte, sowie anderen betroffenen Personenkreisen eingesetzt haben und welche Kommunikationsflüsse hierzu zwischen den involvierten Behörden und Stellen bestanden haben.

Weiterhin soll untersucht werden, ob und inwiefern die Bundesregierung auf die Umsetzung des Doha-Abkommens und die Gestaltung des Truppenabzugs durch die US-Partner Einfluss genommen und darauf gedrungen hat, Friedensverhandlungen mit den Taliban unter Einbeziehung der afghanischen Regierung in Gang zu bringen und vor dem Abzug zu einem erfolgreichen Abschluss und verbindlichen Garantien zu gelangen und welche Schritte die Bundesregierung bzw. ihre Geschäftsbereichsbehörden oder bundeseigene Gesellschaften bzw. Unternehmen ggf. zur Vorbereitung der Evakuierung von deutschen Staatsangehörigen, Diplomaten, Ortskräften und anderen betroffenen Personen unternommen haben, für den Fall nicht erfolgreicher Friedensverhandlungen.

Der Untersuchungsausschuss soll auch aufklären, ab wann in der Bundesregierung und Geschäftsbereichsbehörden und bundeseigenen Gesellschaften/Unternehmen ggf. eigene Erkenntnisse sowie Hinweise und Informationen über den Abzug der verbündeten Streitkräfte und Diplomaten vorlagen und welche Schritte und Maßnahmen daraufhin ggf. in die Wege geleitet bzw. unterlassen wurden, um den Abzug und die Evakuierung der eigenen Streitkräfte, Diplomatinen und Diplomaten sowie weiterer betroffener Personenkreise vorzubereiten.

Der Untersuchungsausschuss soll sich ein Urteil bilden zu der Frage, ob die Bundesregierung und insbesondere die zuständigen Ressorts und die ihnen nachgeordneten Stellen unter Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten sachgerechte Maßnahmen ergriffen haben, wer in welchen Fragen die Federführung innerhalb der Bundesregierung trug, ob und welche Informationen zwischen den einzelnen staatlichen Stellen zeitnah und sachgerecht ausgetauscht wurden und ob mit Nachrichtendiensten und Sicherheitsbehörden im europäischen und außereuropäischen Ausland sowie internationalen Organisationen sachgerecht zusammengearbeitet beziehungsweise Informationen ausgetauscht wurden. Dabei soll auch untersucht werden, ob der Deutsche Bundestag jeweils zeitnah und angemessen über die Lage und die Planungen unterrichtet wurde.

Es soll ferner untersucht werden, ob und ggf. inwiefern die Bundesregierung und/oder ihre Geschäftsbereichsbehörden eine Beurteilung der Sicherheitslage in Afghanistan – insbesondere vor dem Hintergrund des angekündigten Abzugs der Streitkräfte der USA – vorgenommen haben, welche Kriterien bei der Bewertung herangezogen werden, und ob oder inwieweit Prüfstandards eingehalten wurden. Der Untersuchungsausschuss soll zudem aufklären, ob und inwieweit ggf. bestehende Hinweise und Informationen in der Bundesregierung und ihren Behörden und Stellen bewertet und überprüft wurden und ob die genannten Stellen ggf. früher hätten Maßnahmen ergreifen können, die einen anders gearteten Abzug der Bundeswehr, deutscher Diplomatinen und Diplomaten, Ortskräfte sowie weiterer betroffener Personenkreise ermöglicht hätten und aus welchen Gründen es ggf. zu Schwierigkeiten und Verzögerungen bei der Evakuierung und dem Aufnahmeprozess kam und wie hiermit in der Bundesregierung, den zuständigen Behörden und Stellen umgegangen wurde. Darüber hinaus soll sich der Untersuchungsausschuss mit der Frage befassen, welche Vorgänge dazu ggf. auf der Ebene der Fach- und Rechtsaufsicht über zuständige Behörden bekannt waren, ob und ggf. welche Schlussfolgerungen aus den Vorgängen, Hinweisen und Informationen gezogen wurden sowie ob und inwiefern politische Vorgaben der jeweiligen Hausleitungen dabei eine Rolle spielten und wer ggf. für möglicherweise vorliegende Versäumnisse die politische Verantwortung trägt.

Der Untersuchungsausschuss soll überdies Erkenntnisse darüber erbringen, ob und inwieweit geltendes Recht, bestehende Zuständigkeiten, Sorgfaltspflichten seitens der Bundesregierung und/oder ihrer Geschäftsbereichsbehörden beachtet wurden.

Die Untersuchung soll sich auf den Zeitraum vom 29.02.2020, dem Abschluss des Abkommens zwischen der US-Regierung unter Ex-Präsident Donald Trump und Vertretern der Taliban in Doha, bis zum Ende des Mandates zum Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte zur militärischen Evakuierung aus Afghanistan am 30.09.2021 erstrecken.

## III. Der Untersuchungsausschuss soll insbesondere klären:

1. ob und ggf. welche Stellen bzw. Personen in der Bundesregierung, insbesondere im Bundeskanzleramt, im Bundesministerium der Verteidigung, im Auswärtigen Amt, im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, im Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowie in involvierten Geschäftsbereichsbehörden und bundeseigenen Gesellschaften/Unternehmen mit der Prüfung und Beurteilung der allgemeinen Sicherheitslage in Afghanistan sowie mit der Vorbereitung der Beendigung des Bundeswehreininsatzes, des Abzugs und der Evakuierung des in Afghanistan befindlichen deutschen Personals, der Ortskräfte sowie anderer betroffener Personengruppen beauftragt und zuständig waren;
2. ob und welche Informationen welchen in Afghanistan tätigen deutschen Stellen, insbesondere Nachrichtendiensten, sowie welchen Bundesbehörden aus welchen Quellen zur Lage in Afghanistan, insbesondere zur Stabilität und Handlungsfähigkeit der afghanischen Regierung und ihrer Sicherheitskräfte sowie zu ihrem Rückhalt in der Bevölkerung einerseits und zu den Taliban andererseits vorlagen, zu deren Stärke und Strategie, zu deren Kontakten zu und Verhandlungen mit afghanischen Regionalregierungen, der afghanischen Zentralregierung und der Zivilbevölkerung, zu deren Geldquellen, zur Zahl von deren Anhängern und Unterstützern;
3. ob die Bundesregierung und die Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste des Bundes die schnelle Entwicklung in Afghanistan antizipiert oder überhaupt als mögliches Szenario in Betracht gezogen haben und wenn nein, warum nicht. Aufgeklärt werden soll dabei: Wie erfolgte der Austausch von Informationen bzgl. der Entwicklung in Afghanistan zwischen den Ressorts und den Behörden? Wurde die Lageberichterstattung zur Entwicklung in Afghanistan im Laufe des Jahres 2021 intensiviert? Wenn ja, ab wann und infolge wessen Auftrags? Wenn nein, warum nicht? Erfolgte zwischen den Ressorts und Behörden der Bundesregierung eine Diskussion zur Entwicklung der Lage und den möglichen Implikationen? Wenn ja, wer war beteiligt, in welcher Form fand diese statt, welche Ergebnisse gab es und wie flossen diese Ergebnisse in die Erstellung eines Gesamtlagebildes und infolgedessen in die Entscheidungen der Bundesregierung ein;
4. ob und ggf. welche Erkenntnisse, Informationen und Hinweise Behörden des Bundes, auch im Zusammenwirken mit ausländischen Stellen und Nachrichtendiensten im Rahmen des Informationsaustauschs oder der Zusammenarbeit auf europäischer, NATO- und internationaler Ebene, im Zusammenhang mit dem Abzug verbündeter Streitkräfte wann vorlagen und was ggf. aufgrund dieser Erkenntnisse jeweils veranlasst oder unterlassen wurde;
5. ob und welche Konsequenzen von wem in der Bundesregierung nach der Ankündigung der US-Regierung, aus Afghanistan abzuziehen, wann gezogen wurden und von wem wann welche Szenarien geplant und vorbereitet worden sind;
6. ob und inwieweit die Entscheidung Frankreichs, bereits am 10. Mai 2021 mit den Evakuierungen seiner Ortskräfte zu beginnen, Einfluss auf Entscheidungen der Bundesregierung hatte und wie eng die Bundesregierung mit Frankreich im Austausch stand;
7. ob und welche Kenntnisse die Bundesregierung über die konkreten Auswirkungen des Vormarsches der Taliban in Afghanistan auf die Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der deutschen Entwicklungsorganisationen, politischen Stiftungen und Nichtregie-

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- rungsorganisationen hatte und wie die Bundesregierung die Sicherheitslage dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ort nach Abzug der internationalen Truppen überprüft und wie sie deren Sicherheit zu gewährleisten beabsichtigt hat;
8. ob und ggf. wie die relevanten Lageeinschätzungen innerhalb der Bundesregierung und in ressortgemeinsamen Gremien zu Stande kamen, wie diese fachlich begründet, analytisch und politisch in den verschiedenen Ressorts rezipiert, aufgearbeitet und handlungsleitend umgesetzt wurden;
  9. ob und wie zwischen den zuständigen Ressorts Einschätzungen zur Möglichkeit von Abschiebungen nach Afghanistan getroffen und aktualisiert wurden;
  10. auf welcher Grundlage die Bundesregierung bei der Vorbereitung der letzten Mandatsverlängerung von „Resolute Support“ im Sinne der Mandatswahrheit und -klarheit im Mandatstext vom Februar 2021 davon ausgegangen ist, dass die Leistungsfähigkeit der afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte an den Standorten Masar-e Scharif und Kundus zur selbstständigen Wahrnehmung von Sicherheitsverantwortung weiter gesteigert werden konnte; und was die Bundesregierung ggf. zu dessen Umsetzung unternommen hat;
  11. ob und ggf. zu welchen Zeitpunkten Erkenntnisse, Hinweise und Informationen zur Einsatzbereitschaft bzw. -fähigkeit des afghanischen Militärs und zum Vorrücken der Taliban zwischen Behörden und anderen Stellen auf europäischer, NATO- und internationaler Ebene ausgetauscht wurden, ob und inwieweit dabei Behörden des Bundes Einfluss auf die Einschätzung der allgemeinen Sicherheitslage in Afghanistan und zu einer von den Taliban ausgehenden Gefahr nahmen, ob und inwieweit die Sichtweise der Behörden des Bundes von internationalen Partnern und anderen Staaten ggf. geteilt wurde. Ferner muss untersucht werden, ob die Bundesregierung daraus Konsequenzen für die Lageberichte und die Vorbereitung der Zeit nach dem Abzug der internationalen Truppen gezogen hat und, ob vor dem Fall Kabuls von deutschen Stellen gewarnt wurde;
  12. ob und inwiefern die Bundesregierung auf die Umsetzung des Doha-Abkommens und die Gestaltung des Truppenabzugs durch die US-Partner Einfluss genommen und darauf gedrungen hat, Friedensverhandlungen mit den Taliban unter Einbeziehung der afghanischen Regierung in Gang zu bringen, um vor dem Abzug zu einem erfolgreichen Abschluss und verbindlichen Garantien zu gelangen;
  13. ob und ggf. zu welchen Zeitpunkten Behörden des Bundes Daten, Erkenntnisse, Informationen und Hinweise zur allgemeinen Sicherheitslage in Afghanistan und zu den Taliban im Rahmen des polizeilichen, justiziellen oder nachrichtendienstlichen Informationsaustauschs oder der Zusammenarbeit auf europäischer, NATO- und internationaler Ebene erhalten oder übermittelt haben und was aufgrund dabei gewonnener Erkenntnisse jeweils veranlasst wurde;
  14. ob es eine Federführung innerhalb der Bundesregierung für die Auslösung und Umsetzung der militärischen Evakuierungsoption gab, und wenn ja, bei wem diese lag. Wie wurde die Federführung umgesetzt? Welche Ressorts und Behörden waren im Vorfeld und während der militärischen Evakuierungsmission involviert? Wie erfolgten die Koordinierung und Weitergabe der für die Lage relevanten Informationen innerhalb der betroffenen Ressorts und Behörden? Wie und von wem erfolgte die Koordinierung der für die militärischen

- Evakuierungsmission notwendigen oder beteiligten Ressorts und Behörden? Ferner ist zu prüfen, ob die Evakuierungsmaßnahmen lagegerecht und sachgemäß verliefen, inwieweit sie von geplanten Maßnahmen abwichen und warum. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Evakuierungsmaßnahmen rechtzeitig und in dem erforderlichen Umfang erfolgten;
15. ob und inwieweit sich die Bundesregierung und/oder ihre Geschäftsbereichsbehörden mit ausländischen Stellen im Zusammenhang mit der Evakuierung von Personen aus Afghanistan im Untersuchungszeitraum koordiniert hat;
  16. ob und inwieweit die Bundesregierung an Entscheidungen, Planungen und Handlungen der Europäischen Union im Rahmen der Evakuierung von Personen aus Afghanistan im Untersuchungszeitraum beteiligt war;
  17. ob und inwieweit die Bundesregierung und/oder ihre Geschäftsbereichsbehörden oder von diesen beauftragte Personen im Untersuchungszeitraum Gespräche mit Verantwortlichen der Taliban geführt haben und was ggf. im Rahmen dieser Gespräche erörtert und ausgehandelt wurde;
  18. ob und inwieweit die Bundesregierung und/oder ihre Geschäftsbereichsbehörden Kenntnis darüber besitzen, ob und inwieweit Vertreter der Europäischen Union, der NATO- oder der VN im Untersuchungszeitraum Gespräche mit Verantwortlichen der Taliban geführt haben und was ggf. im Rahmen dieser Gespräche ausgehandelt wurde;
  19. ob und ggf. welche konkreten Maßnahmen die Bundesregierung und/oder ihre Geschäftsbereichsbehörden ergriffen haben, um rechtzeitig die notwendigen und gebotenen Vorbereitungsmaßnahmen und Maßnahmen, insbesondere hinsichtlich der Erfassung potenziell ausreiseberechtigter Personen und zur Evakuierung von Personal der deutschen Botschaft sowie von Ortskräften und anderen betroffenen Personenkreisen vorzunehmen;
  20. ob und inwieweit sich Ansätze und Entscheidungen mit Blick auf die Diskussion um die Aufnahme von Ortskräften in der ersten Hälfte 2021 zwischen den Ressorts unterschieden, und welche Folgen sich aus den möglicherweise widersprechenden Ansätzen und Entscheidungen ergaben, und welcher Austausch ggf. hierzu zwischen den betroffenen Ressorts, zuständigen Behörden und Stellen stattgefunden hat;
  21. ob die im Zusammenhang mit dem angekündigten Abzug der Streitkräfte der USA behördlich getroffenen Entscheidungen und Lagebeurteilungen, die zu dem in der erfolgten Art und Weise durchgeführten Abzug führten, fachlich begründet und sachgerecht getroffen wurden;
  22. ob und inwieweit bei deutschen Behörden für Afghanistan Notfallpläne existierten, um bei Bedarf eine rechtzeitige Evakuierung des Personals der deutschen Botschaft, deutscher Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, Ortskräften und anderer betroffener Personenkreise durchführen zu können; ob und welche organisatorischen und logistischen Kapazitäten die Bundesregierung dafür vorgehalten hat sowie ob und welche Absprachen mit Drittstaaten zu diesem Zweck erfolgt sind. Ferner ist zu untersuchen, ob und gegebenenfalls zu welchem Zeitpunkt bereits im Vorfeld konkrete Vorbereitungsmaßnahmen, wie etwa die Ausstellung der erforderlichen Pässe und Visa oder die Planung von Charterflügen für die afghanischen Ortskräfte deutscher Stellen und ihre Kernfamilien, ergriffen wurden, welche

- Abstimmung es dazu innerhalb der Bundesregierung, insbesondere zwischen dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium des Inneren sowie weiteren zuständigen Behörden und Stellen gab und welche Maßnahmen wann, von wem ggf. veranlasst oder unterlassen wurden;
23. ob die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der deutschen Botschaft, der politischen Stiftungen, der Durchführungsorganisationen der Entwicklungszusammenarbeit und Nichtregierungsorganisationen, von Journalistinnen und Journalisten, der Missionen der EU und VN sowie andere betroffene Personenkreise rechtzeitig evakuiert werden konnten; und, wie viele Personen mit welchem Hintergrund im Rahmen der Evakuierungen nach Deutschland eingereist sind;
  24. ob Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Gehaltserhöhungen für den Fall des Verbleibs in Afghanistan in Aussicht gestellt worden sind und wenn ja, welches Ziel damit verfolgt wurde;
  25. welche staatlichen deutschen Stellen und wer konkret an der Entscheidung vom 15. August 2021 beteiligt waren und diese letztendlich vorbereitet, getroffen und umgesetzt haben, eine militärische Evakuierungsaktion durchzuführen;
  26. welche Kriterien ggf. galten und normalerweise gelten, nach denen der für eine Evakuierung zu berücksichtigende Personenkreis definiert wurde, ob und wie sich die Kriterien im zeitlichen Verlauf änderten, nach welchen Gesichtspunkten Prioritätenlisten erstellt wurden, und wer im vorliegenden Fall für eine solche Einteilung verantwortlich war;
  27. wie die Entscheidung der Bundesregierung vom 22. August 2021 zustande kam, den Kreis der berechtigten Ortskräfte des BMZ und des AA auf die Jahre ab 2013 zu erweitern;
  28. ob und inwieweit dem für eine Evakuierung zu berücksichtigenden Personenkreis und ihren Bezugspersonen bzw. Organisationen seitens deutscher Behörden Unterstützung geleistet wurde, einen der Evakuierungsflüge zu erreichen, bzw. diese über Aufnahme- und Reisemöglichkeiten zu informieren und informiert zu halten, wer hierfür verantwortlich war sowie, ob und inwieweit im Vorfeld Vorkehrungen für eine derartige Maßnahme getroffen wurden;
  29. ob und inwiefern eine Kooperation der verantwortlichen Ressorts mit zivilgesellschaftlichen Bemühungen, Schutzbedürftige in Sicherheit zu bringen, vorlag und wie sich diese gestaltet hat;
  30. ob und inwieweit seitens deutscher Behörden in Afghanistan beim Abzug und der Evakuierung dafür gesorgt wurde, dass alle relevanten Daten und Dokumente mitgenommen bzw. vernichtet wurden;
  31. ob und wie die Informationen über die Personalien der afghanischen Ortskräfte deutscher Stellen und ihrer Kernfamilien erfasst wurden, sowie ob und welche Maßnahmen die Bundesregierung ergriffen hat, um auszuschließen, dass diese sensiblen Daten in die Hände der Taliban geraten;
  32. ob und inwieweit die Bundesregierung und/oder ihre Geschäftsbereichsbehörden Kenntnis darüber besitzen, ob und ggf. wie die Taliban in den Besitz von Namen von Ortskräften gelangt sind, die deutschen Stellen bei ihrer Arbeit in Afghanistan geholfen haben,

wodurch diese und ihre Angehörigen beim Verbleib in Afghanistan möglicherweise einer Gefahr für Leib, Leben und Eigentum ausgesetzt wären;

33. ob und inwieweit die Bundesregierung und/oder ihre Geschäftsbereichsbehörden überprüft haben, wie viele deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, Ortskräfte sowie andere betroffene Personenkreise mit ihren Kernfamilien aufgrund ihres hohen Sicherheitsrisikos nach dem offiziellen Ende der Evakuierungsmission am 26. August 2021 insgesamt noch hätten evakuiert werden müssen, und warum konkret diese Ortskräfte samt ihren Kernfamilien nicht rechtzeitig evakuiert werden konnten. Es soll auch aufgeklärt werden, ob und welche Anstrengungen im Nachhinein unternommen wurden, um diese Personen zu evakuieren oder deren Sicherheit zu gewährleisten;
34. ob und wenn ja welche konkreten Maßnahmen die Bundesregierung und/oder ihren Geschäftsbereichsbehörden nach dem offiziellen Ende der Evakuierungsmission am 26. August 2021 eingeleitet haben oder noch bis zum Ende des Untersuchungszeitraums betrieben haben, um bei der Evakuierungsmission in Afghanistan zurückgebliebene deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, Ortskräfte sowie andere betroffene Personenkreise, die nach Ansicht des Auswärtigen Amtes evakuierungsberechtigt oder nach Deutschland einreiseberechtigt sind, zu schützen und bei der Ausreise zu unterstützen, und welche Kriterien seit dem Ende der Evakuierungsmission im Untersuchungszeitraum gegolten haben, nach denen der für eine Hilfe deutscher Behörden zu berücksichtigende Personenkreis definiert ist und wer für eine solche Einteilung verantwortlich war;
35. ob das Auswärtige Amt oder das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat unmittelbar konkrete Maßnahmen ergriffen haben, um schnelle und unbürokratische Lösungen zur Erteilung von Visa für ehemalige Ortskräfte deutscher Stellen, deren Kernfamilien und andere gefährdete Afghaninnen und Afghanen umzusetzen; und, ob und welche konkreten Bemühungen und Maßnahmen es seitens des Auswärtigen Amtes gab, um afghanischen Ortskräften deutscher Stellen und ihren Kernfamilien die Beantragung des zur Einreise nach Deutschland erforderlichen Visums zu ermöglichen oder zu erleichtern, da eine Visaantragsannahme durch die deutsche Auslandsvertretung in Afghanistan seit 2017 nicht mehr möglich war;
36. ob und in welchem Ausmaß Mitglieder der Bundesregierung oder Beschäftigte der Ressorts bzw. zuständigen Behörden ihnen vorliegende Informationen zur heraufziehenden und eskalierenden Notlage wann und in welchem Umfang an den Deutschen Bundestag und seine Fachausschüsse, an inländische oder ausländische dritte Stellen sowie an die Öffentlichkeit weitergegeben haben und ob in der Bundesregierung und ihren Behörden die geltenden Bestimmungen zur Sicherung und Aufbewahrung von Informationen eingehalten wurden;
37. ob und inwieweit dem Bundeshaushalt durch die Evakuierungsmission und deren Notwendigkeit Kosten entstanden sind;
38. ob und inwiefern vor dem Hintergrund der notwendig gewordenen Evakuierungsmission das Risikomanagement der Bundesregierung und/oder ihrer Geschäftsbereichsbehörden überprüft und ggf. angepasst wurde, um derartige Situationen für die Zukunft möglichst verhindern zu können;

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

IV. Der Untersuchungsausschuss soll zudem insbesondere prüfen und Empfehlungen geben,

1. ob und inwiefern aus dem vorliegenden Untersuchungsthema Schlussfolgerungen für Befugnisse, Organisation, Arbeit und Kooperation sowie für die Fehlervermeidung in den beteiligten Ressorts der Bundesregierung und ihrer nachgeordneten Behörden gezogen werden können und sollen;
2. ob und inwiefern aus dem vorliegenden Untersuchungsthema Schlussfolgerungen für internationale Einsätze und Missionen der Bundeswehr sowie deutscher Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste durch die zuständigen Stellen der Bundesregierung – insbesondere mit Blick auf eventuell mögliche Evakuierungsoperationen – gezogen werden können und sollen;
3. ob und inwiefern aus dem vorliegenden Untersuchungsthema Schlussfolgerungen für die Beteiligung der Bundesregierung an Informationsaustausch und Kooperation auf europäischer, NATO- und internationaler Ebene gezogen werden können und sollen;
4. ob und inwiefern aus dem vorliegenden Untersuchungsthema Schlussfolgerungen für die zukünftige Arbeit der Bundesregierung in Vorbereitung und Durchführung etwaiger zukünftiger Evakuierungsoperationen in Abstimmung mit europäischen, NATO- und internationalen Partnern gezogen werden können und sollen;
5. welche Schlussfolgerungen zum künftigen Umgang und Schutz von Ortskräften und anderen betroffenen Personengruppen gezogen werden können und sollen.

Berlin, den 21. Juni 2022

**Dr. Rolf Mützenich und Fraktion**  
**Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion**  
**Katharina Dröge, Britta Habelmann und Fraktion**  
**Christian Dürr und Fraktion**

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.